



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 2

Memmingen, 11. Januar 2002

44. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
10.01.2002	Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrats in der Stadt Memmingen am 03.März 2002	31
09.01.2002	Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrats in der Stadt Memmingen am Sonntag, 03. März 2002	32
09.01.2002	Bekanntmachung der Sitzung des Beschwerdeausschusses bei der Regierung von Schwaben zur Entscheidung über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge für die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen am 03. März 2002	33
09.01.2002	Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung der Satzung über die Gebühren der Gesundheitsbehörden der Stadt Memmingen	34
07.01.2002	Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1984 zur Meldung zur Erfassung	35
08.01.2002	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die beabsichtigte Einziehung einer Teilstrecke der öffentlichen Straße „Föhrenweg“ der Gemarkung Memmingen	36
08.01.2002	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die Widmung öffentlicher Straßen	37
09.01.2002	Bekanntmachungshinweis über Veröffentlichungen im Amtsblatt der Regierung von Schwaben	39

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der eingereichten Wahlvorschläge
für die Wahl des Stadtrats
in der Stadt Memmingen
am 03.März 2002

Für die Wahl des Stadtrats am 03.März 2002 wurden folgende Wahlvorschläge rechtzeitig bis zum 10. Januar 2002, 18.00 Uhr, (52. Tag vor dem Wahltag), eingereicht:

Voraussichtliche Ordnungszahl Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)
1	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Christlicher Rathausblock Memmingen (CRB)
5	Freie Wähler Memmingen e.V. (FW)
6	Ökologisch-Demokratische Partei (ödp)

Memmingen, 10. Januar 2002
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister
Stadtwahlleiter

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Sitzung des Wahlausschusses
zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge
für die Wahl des Stadtrats in der Stadt Memmingen am 03. März 2002

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge gemäß Art. 32 Abs. 2 des Gemeinde und Landkreiswahlgesetzes (GLKrKG) findet statt am

Dienstag, 22. Januar 2002 um 14.30 Uhr
im Rathaus, in Memmingen Marktplatz 1, Beratungszimmer, 1. Stock.

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung (Art. 4 Abs. 4 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG), soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekanntgegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig öffentlich bekanntgemacht.

Memmingen, 09. Januar 2002
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister
Stadtwahlleiter

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Sitzung des Beschwerdeausschusses
bei der Regierung von Schwaben
zur Entscheidung über die Gültigkeit
der eingereichten Wahlvorschläge für die allgemeinen
Gemeinde- und Landkreiswahlen am 03. März 2002

Die Sitzung des Beschwerdeausschusses zur Entscheidung über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge für die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen findet am

Montag, den 04. Februar 2002, 8.00 Uhr,
im Rokokosaal der Regierung von Schwaben in Augsburg, Fronhof 10

Der Beschwerdeausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung (§ 14 Abs. 4 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung – GLKrWO), soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentliche Sitzung beraten und entschieden. Die in nichtöffentliche Sitzung gefassten Beschlüsse werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Memmingen, 09. Januar 2002
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister
Stadtwahlleiter

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Berichtigung
der Bekanntmachung der Neufassung
der Satzung über die
Gebühren der Gesundheitsbehörden der Stadt Memmingen

Vom 09. Januar 2002

In der Bekanntmachung der Neufassung der Satzung über die Gebühren der Gesundheitsbehörden der Stadt Memmingen vom 21. Dezember 2001 (SVBI 2002 S. 4) hat die Datumsangabe in der Satzungsüberschrift (SVBI 2002 S. 5) statt „In der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2001“ richtig „In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2001“ zu lauten.

Memmingen, 09. Januar 2002
Stadt Memmingen
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

MStR 1601
SVBI 2002 S. 34

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Öffentliche Bekanntmachung
Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1984
zur Meldung zur Erfassung

vom 7. Januar 2002

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des **18. Lebensjahres** durchgeführt werden (§15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des **Geburtsjahrganges 1984**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Stadt Memmingen - Einwohnermelde-/Paßamt -
Marktplatz 4, 87700 Memmingen
Montag, Mittwoch, Freitag 8.00 - 12.00 Uhr; Dienstag 8.00 - 16.00 Uhr
sowie Donnerstag 8.00 - 18.00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepaß mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, daß nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Memmingen, 07. Januar 2002
STADT MEMMINGEN
- Erfassungsbehörde -
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen über die beabsichtigte Einziehung
einer Teilstrecke der öffentlichen Straße „Föhrenweg“
der Gemarkung Memmingen

Vom 08. Januar 2002

Die Stadt Memmingen beabsichtigt eine Teilstrecke (Flur-Nr. 3855/10 Gemarkung Memmingen) der Ortsstraße „Föhrenweg“ (Flur-Nr. 3855/7 und 3855/10 Gemarkung Memmingen) mit einer Fläche von 458 m² (ehemaliger Wendehammer) einzuziehen. Diese Teilfläche grenzt im Osten an das Grundstück Flur-Nr. 3854 Gemarkung Memmingen, im Süden an das Grundstück Flur-Nr. 3855/e, im Westen an die Ortsstraße „Föhrenweg“ (Flur-Nr. 3855/7 Gemarkung Memmingen) und im Norden an das Grundstück Flur-Nr. 3850/1 Gemarkung Memmingen. Diese Teilfläche hat jegliche Verkehrsbedeutung verloren.

Memmingen, 08. Januar 2002
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 2002 S. 36

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über die Widmung öffentlicher Straßen

Vom 08. Januar 2002

Durch die Verfügung der Stadt Memmingen vom 08.01.02 werden mit Wirkung vom 11.01.02 die Widmungen folgender in der Stadt Memmingen, Regierungsbezirk Schwaben, neu gebauter Straßen vorgenommen:

1. als Ortsstraßen (Art. 46 Abs. 2 BayStrWG)

- a) Am Wallersteig
(Flur-Nr. 210/31, Gemarkung Steinheim)
von der Einmündung in die Widenmayerstraße im Norden bis zur Einmündung in die Widenmayerstraße im Süden

Länge: 0,280 km
- b) Am Fährsteig
(Flur-Nr. 206/9 (Teilfläche) und 210/32, Gemarkung Steinheim)
von der Einmündung in die Widenmayerstraße (Flur-Nr. 207/1) im Norden bis zur Einmündung in die Widenmayerstraße (210/30) im Süden und Einmündung in den Fußweg im Nordwesten

Länge: 0,245 km
- c) Am Lämmersteig
(Flur-Nr. 207/13, 208/14, Teilfläche von 208/1, Gemarkung Steinheim)
von der Einmündung in die Widenmayerstraße im Norden bis zur Einmündung in den Fußweg im Nordwesten, Spielplatz (Flur-Nr. 206/5) im Südwesten und die Einmündung in die Widenmayerstraße im Süden

Länge: 0,332 km
- d) Am Zollsteig
(Flur-Nr. 207/24 und 204, Gemarkung Steinheim)
von der Einmündung in die Widenmayerstraße im Norden bis Einmündung in den Fuß- und Radweg im Nordosten, Begrenzung durch Grundstück Flur-Nr. 204/20 im Südosten und Einmündung in die Widenmayerstraße im Süden

Länge: 0,350 km
- e) Widenmayerstraße
(Flur-Nr. 207/1 und 210/30, Gemarkung Steinheim)
von der Einmündung in die Egelseer Straße im Norden bis zur Einmündung des Unteren Buxheimer Wegs im Süden

Länge: 0,360 km

f) Tannenwiesen

(Flur-Nr. 646/94, 646/92, Gemarkung Steinheim)

Seitenarme von Grenze Flur-Nr. 646 im Norden bis Grenze Flur-Nr. 632 im Süden, unterbrochen durch die Grenzen der Flur-Nr. 646/93

Länge: 0,285 km

g) Holderäcker

(Flur-Nr. 604/16 mit den Seitenarmen 604/87, 604/75, 604/70, 604/67, 604/55, 604/40, 604/31, 604/19, 604/22, 604/25, 604/97, 604/98, Gemarkung Steinheim ab Fuß- und Radweg am Kreisverkehr im Osten bis Einmündung der Husarenstraße (Flur-Nr. 604/17) im Westen, die Seitenarme begrenzt von Flur-Nr. 646/86, 604/76, 604/92, 604/147, 604/50, 604/35, 604/29 im Norden und von Flur-Nr. 604/20, 604/23, 604/26 (südliches Ende), 604/133 und 604/134, 604/135 und 604/136 im Süden

Länge 1,050 km

h) Eislebenstraße

(Flur-Nr. 294/5, Gemarkung Amendingen)

von der Einmündung in die Teramostraße (Flur-Nr. 290/7) im Norden bis zur Einmündung in die Fraunhoferstraße (Flur-Nr. 263) im Süden

Länge: 0,263 km

2. als beschränkt öffentlicher Weg (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG)

a) Fußweg

(Teilfläche von 206/9, Gemarkung Steinheim)

von Einmündung in Spielplatz im Norden bis Einmündung in „Am Fährsteig“ im Süden

Länge: 0,018 km

Widmungsbeschränkung: Nur Fußgängerverkehr

b) Fuß- und Radweg

(Teilfläche von Flur-Nr. 207/24, Gemarkung Steinheim)

von Einmündung in die Egelseer Straße (Flur-Nr. 575) in Nordosten bis zur Einmündung in „Am Zollsteig“ im Südwesten

Länge: 0,022 km

Widmungsbeschränkung: Nur Rad- und Fußgängerverkehr

Die Stadt Memmingen ist Straßenbaulastträger vorgenannter Straßen.

Die Widmungsverfügungen und ihre Begründungen können ab 14.01.02 bei der Stadt Memmingen, Bauverwaltungsamt, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, II. Stock, Zi. 208, Schlossergasse 1, 87700 Memmingen während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Memmingen, 08. Januar 2002

STADT MEMMINGEN

Dr. Holzinger

Oberbürgermeister

SVBI 2002 S. 37

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachungshinweis
über Veröffentlichungen im Amtsblatt
der Regierung von Schwaben

Auf folgende Bekanntmachungen, die im Amtsblatt der Regierung von Schwaben (RABISchw) Nr. 27/2001 veröffentlicht sind, wird hiermit hingewiesen:

- S. 234 Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe vom 19. November 2001
- S. 235 Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe vom 14. September 2001

Memmingen, 09. Januar 2002
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister